

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Auftrag vom: 11. Mai 2005

Mein Zeichen: L203 – 15/16

Bearbeiter: Niels Helle-Meyer

Telefon (0431) 988-1104

Telefax (0431) 988-1250

Niels.Helle-

Meyer@landtag.ltsh.de

26. Mai 2005

Änderung Art. 12 Abs. 2 LV (Oppositionsführerin bzw. Oppositionsführer)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

dem Auftrag des Innen- und Rechtsausschusses entsprechend legen wir nachfolgenden Formulierungsvorschlag zur Änderung des Art 12 Abs. 2 LV vor.

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Stimmenergebnis der Parteien maßgeblich. Im Übrigen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.“

Anmerkung:

Der neue Satz 2 regelt den Rückgriff auf das Landtagswahlergebnis für den Fall gleicher Fraktionsstärken. Das „Stimmenergebnis der Parteien“ ist entsprechend dem geltenden Wahlrecht das Zweitstimmenergebnis. Der Begriff „Zweitstimmenergebnis“ wurde deswegen nicht in den Formulierungsvorschlag übernommen, um den einfachen Gesetzgeber nicht auf das Zwei-Stimmen-Wahlverfahren in der Verfassung festzulegen.

Soweit man zu der Auffassung gelangt, der Verfassungstext sei bei der vorgeschlagenen offenen Formulierung nicht bestimmt genug, weil auch die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber in der Regel durch ihre Parteien aufgestellt werden (§ 23 LWahlG), könnte in Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„Bei gleicher Fraktionsstärke ist das **bei der letzten Landtagswahl für den Verhältnisausgleich relevante Stimmenergebnis** der Parteien maßgeblich.“

Nur soweit der Landtag eine verfassungsrechtliche Festlegung auf das Zwei-Stimmen-Wahlsystem für unproblematisch erachtet,¹ sollte die nachstehende Formulierung gewählt werden:

„Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Zweitstimmenergebnis der Parteien maßgeblich.“

Der neue Satz 3 soll als Auffangvorschrift alle denkbaren übrigen Entscheidungsfälle erfassen, die nicht unter Satz 1 oder 2 fallen. Dazu gehört nicht nur der Fall der Stimmengleichheit der betroffenen Fraktionen bei der Landtagswahl, sondern auch das Auseinanderbrechen und die Bildung neuer Fraktionen, denen keine Wahlergebnisse der Parteien zugeordnet werden können. Ein ähnliches Problem könnte entstehen, wenn sich mehrere erfolgreiche Einzelbewerber zu einer Fraktion zusammenschließen.

Für weitere Fragen stehen wir wie immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Niels Helle-Meyer

¹ Nach dem Grundsatz der einheitlichen Verfassungsinterpretation würde sich bei einer Zusammenschau von Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 LV eine Festlegung auf das Zwei-Stimmen-Wahlsystem ergeben.